

Endgültige Bedingungen Nr. 2 vom 13. Dezember 2005
zum Basisprospekt vom 10. Oktober 2005



Endgültige Bedingungen

Euro 50.000.000

Strategie-Anleihe

Bayerische Landesbank

**Inhaber-Schuldverschreibungen,
deren Rückzahlungshöhe von der
Entwicklung dreier Basiswerte abhängt**

WKN: BLB 112
ISIN: DE 000 BLB 112 6

Emissionstag: 18. Januar 2006

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 2 vom 13. Dezember 2005 zum Basisprospekt vom 10. Oktober 2005 sind 50.000 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000,-, begeben von der Bayerischen Landesbank („die Schuldverschreibungen“; in der Gesamtheit die „Strategie-Anleihe“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß § 26 Abs. 5 UAbs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Wertpapierbeschreibung	8
III. Anleihebedingungen	17
IV. Besteuerung	23

Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Beschreibung von Risikomanagementsystemen und Risikofaktoren

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist einem **Adressausfallrisiko** ausgesetzt, das ist der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund nicht vorhersehbarer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Im Einzelnen umfasst diese Definition Adressrisiken aus dem klassischen Kreditgeschäft, Emittentenrisiken aus Wertpapiergeschäften sowie Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften.

Analog zum Adressausfallrisiko können über **Beteiligungsrisk**en (Anteilseignerrisiken) potenzielle Verluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital und der damit verbundenen Sicherheitsleistung an Dritte entstehen. Die BayernLB nimmt durch die Vertretung in den Eigentümer- und Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik von Teilnehmungsunternehmen. Die klare Funktionstrennung zwischen der Verantwortung für den Ergebnisbeitrag zum Konzern (Making) und der Verantwortung für die Ergebnisüberwachung (Monitoring) bei Teilnehmungsrisiken wurde bei der BayernLB installiert.

Länderrisiko ist das Risiko, dass aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen oder der Entwertung oder Abwertung der Währung im jeweils betroffenen Land ein Kreditnehmer oder das Land selbst seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Zur Beurteilung des Länderrisikos werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Landes und insbesondere die Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand von quantitativen und qualitativen Merkmalen laufend analysiert. Die Steuerung der Länderrisiken erfolgt durch Länderlimite, die aus einem Portfoliomodell anhand des bereitgestellten Länderrisikokapitals abgeleitet werden. Die Einhaltung der Limite wird durch das zentrale Risikocontrolling überwacht.

Unter **Liquiditätsrisiko** versteht die BayernLB das Risiko, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten (worst-case Szenarien) verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes, jederzeit veräußerbares Portfolio an hochliquiden Wertpapieren.

Die Abschaffung der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast per 19. Juli 2005 und der daraus resultierende Verlust des AAA (Aaa) Langfrist Ratings der BayernLB von allen drei führenden Rating Agenturen für nicht nachrangige ungesicherte Verbindlichkeiten verändert das Geschäftsumfeld der Bank entscheidend. Um zukünftigen Liquiditätsrisiken und höheren Refinanzierungskosten nach dem Wegfall von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast vorzubeugen, wurde eine Bevorratungsstrategie für lang laufende Passivmittel implementiert. Mit dieser Bevorratungsstrategie sichert sich die Bank nach dem Wegfall der Haftungsgrundlagen per 19. Juli 2005 den Zugang zu einer jederzeit ausreichenden Liquidität entsprechend den geplanten Geschäftsaktivitäten. Darüber hinaus hat die Bank, um eine vom Emittentenrating unabhängige Refinanzierungsquelle zu garantieren,

alle technischen Parameter implementiert, die erforderlich sind, um eine größere Anzahl AAA gerateter gedeckter Schuldverschreibungen (*Pfandbriefe*) unter dem neuen Pfandbriefgesetz, das per 19. Juli 2005 in Kraft getreten ist, begeben zu können.

Marktpreisrisiko umfasst Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs- oder Rohstoffrisiken. Diese Marktrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, dem Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Konzern- Treasury resultieren. Marktrisiken werden vom Marktrisikocontrolling überwacht, die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktrisiken wird durch die Festsetzung von Risikokapital für Marktrisiko limitiert.

Mit **Operationellen Risiken (OpRisk)** bezeichnet die BayernLB die Möglichkeit eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird; dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Die Bayerische Landesbank verfügt über eine eigenständige, zentrale OpRisk Controlling Einheit mit einer konzernweiten Richtlinienkompetenz für alle Methoden, Prozesse und Systeme des OpRisk- Controllings und -Managements.

Um diese Risiken weitest möglich zu begrenzen und zu kontrollieren, und um auf diese Weise das Möglichste dazu beizutragen, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen im Rahmen jedweder Emissionen von Wertpapieren jederzeit erfüllt werden können, hat die Bayerische Landesbank ein umfassendes Risikomanagementsystem etabliert. Der folgende Text stellt einen kurzen Überblick über die Risikomanagementmaßnahmen der Bank dar, die die Bank einsetzt. Eine ausführlichere Beschreibung findet sich im Lagebericht/Risikobericht in Annex 1 zum Registrierungsformular vom 2. September 2005 (siehe im Basisprospekt unter VIII.4.) auf S. F-17 bis F-29 der geprüften Konzernfinanzinformationen für das Jahr 2004.

Die BayernLB steuert und überwacht ihre Risiken geschäftsfeldübergreifend nach einheitlichen Verfahren mit dem Ziel, ihr Risiko- und Ertragsprofil über alle Risikoarten zu optimieren. Risiken werden laufend identifiziert, analysiert, bewertet, gesteuert und überwacht. Die Risikosteuerungsprozesse, -strategien und -verfahren sowie das Risikomanagement sind bei den Töchtern der Bayerischen Landesbank analog zum jeweiligen Geschäftszweck implementiert.

Den gesetzlichen Rahmen für die Risikosteuerung bilden die "Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK)" und die "Mindestanforderungen an Handelsgeschäfte (MaH)".

Die Credit Risk Policy legt die Standards für das Kreditgeschäft und die Regeln für den Umgang der Bank mit Kredit- bzw. Ausfallrisiken auf Basis gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen fest. Der Vorstand überprüft die Kreditrisikostrategie jährlich.

Die Risikopotenziale aus Länder-, Markt- und operationellen Risiken werden mit dem VaR (Value at Risk) Verfahren berechnet, limitiert und gesteuert.

Die geschilderten Risikomanagementsysteme stellen aus heutiger Sicht ein adäquates Mittel dar, um die Risiken, denen die BayernLB ausgesetzt ist, so zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, dass sie sich nicht in der Form realisieren, dass die Bank ihren Verpflichtungen nicht mehr oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Die Bayerische Landesbank weist jedoch darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement Verfahren zu entwickeln und umzusetzen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen könnten mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantiellen Verlusten ausgesetzt sein könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben könnten und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten.

Von deutschen Banken eingerichtete Fonds zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung

In Deutschland haben private Geschäftsbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und genossenschaftliche Kreditinstitute jeweils ihr eigenes System zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Die Bank ist Mitglied eines Fonds, genannt die Sicherheitsreserve der Landesbanken, der von allen Landesbanken Deutschlands zur gegenseitigen Unterstützung eingerichtet wurde. Die

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute wird durch elf regionale Fonds zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung der deutschen Sparkassen (Sparkassenstützungsfonds) und einem separaten Fonds zur gegenseitigen Unterstützung aller öffentlich-rechtlichen Bausparkassen (Sicherungsfonds der Landesbausparkassen) ergänzt. Der Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsfonds der Landesbausparkassen und die Sicherungsreserve der Landesbanken sind miteinander verbunden, das heißt, wenn ein Fonds seine Mittel erschöpft hat, gleichen die anderen Fonds den Fehlbetrag aus. Kunden können dem Sparkassenstützungsfonds, dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen oder der Sicherungsreserve gegenüber keine Ansprüche geltend machen, da der Zweck der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme der öffentlich-rechtlichen Banken im Schutz der Bank im Falle finanzieller Schwierigkeiten und nicht im Schutz der Kunden der Bank besteht. Mittel aus der Sicherungsreserve stehen nicht zur Verfügung, wenn die wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Landesbank die Folge einer allgemeinen Krise der Bankenbranche ist.

Die Sicherungsreserve wird aus jährlichen Beiträgen jedes Mitgliedsinstituts in Höhe von 0,03 Prozent der Summe aller Forderungen des Mitgliedsinstituts gegenüber seinen Kunden finanziert. Diese Summe wird anhand der Bilanzwerte des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelt, ohne die Forderungen der Bausparkasse, einem Geschäftsbereich der Bankengruppe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, und ohne die Forderungen mit einer Risikogewichtung von 0 Prozent zu berücksichtigen (die "Bemessungsgrundlage"). Der Beitragssatz von 0,03 Prozent der Bemessungsgrundlage gilt so lange, bis das Mitgliedsinstitut einen Beitrag von 0,1 Prozent seiner Bemessungsgrundlage geleistet hat; danach beträgt der jährliche Beitrag 0,01 Prozent seiner Bemessungsgrundlage, bis es insgesamt 0,15 Prozent seiner Bemessungsgrundlage erbracht hat. Die Mitgliedsinstitute müssen unter Umständen zusätzliche Beiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 0,3 Prozent ihrer Bemessungsgrundlage leisten, wenn dies zwecks Schutzmaßnahmen der Sicherungsreserve erforderlich ist. Ab 1. Januar 2006 wird der Beitrag auf risikobezogener Basis berechnet. Die bei den Niederlassungen der Landesbanken außerhalb Deutschlands geführten Einlagen sind vom Schutz der Sicherungsreserve nicht ausgeschlossen.

Zur Gewährleistung eines höheren Einlagensicherungsstandards angesichts der Abschaffung der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast zum 18. Juli 2005 haben die Landesbanken, Sparkassen und Bausparkassen 2003 eine Neugestaltung ihrer Einlagensicherungssysteme vereinbart. Diese Neugestaltung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in Abhängigkeit von der Entwicklung mehrerer Basiswerte, vorliegend des Dow Jones EURO STOXX 50^{®1} Kursindex, des JPMorgan Government Bond Index EMU („JPM GBI EMU“), und des Preises für „West Texas Intermediate (WTI)“ Rohöl unter Berücksichtigung der in § 3 der Anleihebedingungen dargestellten Struktur. Definitionen von Begriffen sind in der Wertpapierbeschreibung und den Anleihebedingungen enthalten.

Die Anleihe wird zu mindestens 100 % des Nennbetrages zurückgezahlt. Somit besteht kein Kapitalverlustrisiko aus der Struktur der Anleihe.

Die Anleihe ist unverzinslich.

Die Ausgestaltung der Anleihe ist mit den folgenden Risiken verbunden:

Risiko durch derivative Rückzahlungskomponente/Renditerisiko

Die Besonderheit der Struktur der Anleihe besteht darin, dass anstelle einer Verzinsung die Möglichkeit einer Rückzahlung über Nennbetrag besteht, die an die Entwicklung dreier Basiswerte ge-

¹ Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] ist urheberrechtlich geschützt.

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] und die damit verbundenen Warenzeichen wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken von der Bayerischen Landesbank lizenziert.

bunden ist. Die Struktur ist im Einzelnen in § 3 der Anleihebedingungen sowie in der Wertpapierbeschreibung (im Basisprospekt unter IV.3. sowie in den Endgültigen Bedingungen unter II.3.) dargestellt.

Die Einflussfaktoren auf die Höhe der Rückzahlung sind vielfältig.

Zunächst ist zu beachten, dass es sich um drei Basiswerte aus verschiedenen Märkten handelt. Neben der Kursentwicklung und Volatilität (Schwankungsbreite, Kursbeweglichkeit) der Basiswerte einzeln betrachtet, wirkt sich auch die Korrelation der Basiswerte (Zeitlicher Zusammenhang von Kurs/Preisschwankungen) untereinander auf die Rückzahlungshöhe der Anleihe aus. So kann eine negative Korrelation (gegenläufiger Kurs/Preisverlauf) Kompensationseffekte bewirken. Die unterschiedliche Gewichtung der Basiswerte bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags stellt einen weiteren zu berücksichtigenden Faktor hinsichtlich der Einschätzung des Rückzahlungsbetrages dar.

Soweit es sich bei den Basiswerten um Indizes handelt, bestehen die beschriebenen Effekte von Kursentwicklung, Volatilitäten und Korrelationen auch innerhalb eines Basiswertes in Bezug auf die einzelnen Komponenten der Basiswerte untereinander.

Letztlich wirken weltpolitische und weltwirtschaftliche Faktoren, Angebot und Nachfrage auf den Rohstoffmärkten, Währungskursentwicklungen, Geld-, Finanz- und Währungspolitik der Regierungen, das Zinsniveau auf verschiedenen Kapitalmärkten, sowie die wirtschaftliche Lage verschiedenster Länder, Branchen und Unternehmen auf die Basiswerte ein und beeinflussen somit die Rückzahlungshöhe der Anleihe.

Somit lässt sich nicht im Vorhinein einschätzen, ob die Anleihe zu über 100 % zurückgezahlt werden wird, und ob gegebenenfalls der Rückzahlungsaufschlag die vom Anleger erwartete Größenordnung erreichen wird.

Es besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Keine Berücksichtigung von Zins- oder Dividendenzahlungen

Soweit es sich bei einem der Basiswerte um einen Kursindex handelt, ist zu beachten, dass die Dividenden der im Index enthaltenen Aktien bzw. die Zinszahlungen auf die im Index enthaltenen Rentenwerte nicht in die Berechnung des Index einbezogen werden und damit bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags keine Berücksichtigung finden.

Marktpreisrisiken infolge der indexabhängigen Struktur

Wie die Rückzahlung, so ist auch die Kursentwicklung der Anleihe während der Laufzeit in erster Linie abhängig von der Kurs/Preis-Entwicklung der Basiswerte sowie deren Volatilitäten und Korrelationen.

Insofern gilt bezüglich der Einflussfaktoren das oben unter "Risiko durch derivative Rückzahlungskomponente/Renditerisiko" Gesagte.

Sollte sich eine Rückzahlung zum Nennbetrag abzeichnen, so wird tendenziell der Einfluss der Basiswerte auf den Kurs der Anleihe abnehmen und das Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt als Einflussfaktor auf den Kurs der Anleihe hervortreten.

Bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des Nennbetrags liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem Emissionstag gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab dem Emissionstag beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Schuldverschreibungen ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Je weiter die Kurse/Preise der Basiswerte sinken oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Transaktionskosten

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können – ebenso wie gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag – zu Kostenbelastungen führen, die die Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Entwicklung der Basiswerte erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich eine positive Rendite einstellen kann. Tritt die erwartete Entwicklung nicht ein, verursachen die genannten Kosten möglicherweise einen Verlust.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anleihen erheblich erhöhten Risiken eignet sich die Anleihe nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der Wertpapierbeschreibung und den Anleihebedingungen sind die Anleihebedingungen vorrangig.

1. Gegenstand

Die Strategie-Anleihe zeichnet sich, wie alle unter dem Basisprospekt vom 10. Oktober 2005 begebenen "Rainbow"-Anleihen, dadurch aus, dass es sich um unverzinsliche Schuldverschreibungen handelt, bei denen der Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung mehrerer Basiswerte, im Fall der Strategie-Anleihe des Dow Jones EURO STOXX 50® Kursindex, des JPMorgan Government Bond Index EMU („JPM GBI EMU“) und des Preises für „West Texas Intermediate (WTI)“ Rohöl (jeweils auch als „Basiswert“ oder, soweit zutreffend, als „Index“ bezeichnet) abhängt.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Schuldverschreibungen befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Basiswerte sind Indizes und ein Rohstoffpreis, deren Wertentwicklung durch die Emittentin nicht beeinflusst werden kann.

3. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den unter dem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN-Code und die WKN werden für die Anleihe in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt (siehe auf dem Deckblatt).

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 8
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Mit-eigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Anleihebedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung der Schuldverschreibungen sowie Regelungen zum Kündigungsrecht durch die Emittentin im Fall von Störungen bei der Kurs/Preisfeststellung sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Struktur der Anleihe

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in Abhängigkeit von der Entwicklung von drei Basiswerten, vorliegend des Dow Jones EURO STOXX 50[®] Kursindex, des JPMorgan Government Bond Index EMU („JPM GBI EMU“), und des Preises für „West Texas Intermediate (WTI)“ Rohöl (zu deren Beschreibung siehe im Basisprospekt unter IV.4. bzw. in den Endgültigen Bedingungen unter II.4.), unter Berücksichtigung der in § 3 der Anleihebedingungen dargestellten Struktur. Die Mindestrückzahlung liegt bei 100 % des Nennbetrages der Anleihe. Die Anleihe ist unverzinslich.

Der Rückzahlungsbetrag der Anleihe am Rückzahlungstag errechnet sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der drei Basiswerte wie folgt:

Ausgangspunkt sind die Maßgeblichen Kurse/Preise der Basiswerte am 18. Januar 2006 („Fixingtag“), d. h. die Basiskurse/Basispreise. Diese werden nach ihrer Feststellung unverzüglich nach § 8 der Anleihebedingungen bekannt gemacht.

Während der Laufzeit der Anleihe wird in regelmäßigen Abständen an den Feststellungstagen der Maßgebliche Kurs/Preis der Basiswerte festgestellt. Am Ende der Laufzeit wird für jeden Basiswert der Durchschnitt aus den festgestellten Maßgeblichen Kursen/Preisen berechnet.

Die Steigerung bzw. Minderung der so errechneten Durchschnittskurse/-preise gegenüber den jeweiligen Basiskursen/-preisen wird zu den Basiskursen/preisen ins Verhältnis gesetzt und so die „Durchschnittliche Performance“ der einzelnen Basiswerte errechnet.

Die beste Durchschnittliche Performance wird mit einem Gewichtungsfaktor von 50 % multipliziert, die zweitbeste mit 30 %, die dritte mit 20 %. Die daraus resultierenden Produkte werden addiert.

Die Summe der Produkte wird sodann mit einem Partizipationsfaktor von 100 % multipliziert.

Aus der Multiplikation des hieraus resultierenden Produkts mit dem Nennbetrag errechnet sich der Rückzahlungsaufschlag, der – vorausgesetzt, er ist positiv – den Anleihegläubigern am Rückzahlungstag zusätzlich zum Nennwert der Schuldverschreibungen gezahlt wird.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Beispielsrechnung:

Die folgende Beispielsrechnung soll die Systematik der Berechnung des Rückzahlungsbetrages verdeutlichen. Bei den verwendeten Kursen/Preisen handelt es sich nicht um historische Werte, sondern um fiktive Zahlen. Auch die anderen Parameter (Zahl der Feststellungstage, Gewichtungsfaktoren, Partizipationsfaktor) entsprechen nicht oder zumindest nicht zwingend denen der Anleihe.

Aus der Beispielsrechnung ist kein Rückschluss auf die tatsächlich zu erzielende Rendite möglich.

	Basiswert 1	Basiswert 2	Basiswert 3
	Kurs/Preis	Kurs/Preis	Kurs/Preis
Basiskurs/-preis	3500	150	15
Feststellungskurs/-preis („FE“):			
1	3550	160	16
2	3600	150	18
3	3620	160	20
4	3400	150	21
5	3420	135	22
6	3480	120	23
7	3350	115	22
8	3250	100	21
Durchschnittlicher Feststellungskurs/-preis („DuFE“)	3458,75	136,25	20,375
Durchschnittliche Performance („DuPerf“)	-1,1786 %	-9,1667 %	35,8333 %
Zuordnung Gewichtungsfaktor („w“)	30 %	20 %	50 %
Produkt	-0,3536 %	-1,8333 %	17,9167 %
Summe der Produkte		15,7298 %	
Multiplikation mit Partizipationsfaktor („PF“)		75 %	
Rückzahlungsaufschlag in % des Nennbetrages		11,7974 %	
Rückzahlungsaufschlag pro Schuldverschreibung EUR		EUR 117,97	
Rückzahlung pro Schuldverschreibung EUR		EUR 1.117,97	

Unter Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages von 1,50 % und einer Laufzeit von sechs Jahren würde sich bei obigem Rückzahlungsaufschlag von 11,7974 % eine Rendite von 1,62 % p.a. errechnen.

Der Rückzahlungsbetrag wird am in § 3 der Anleihebedingungen festgesetzten Rückzahlungstag fällig und verjährt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.

Renditeüberlegungen

Die Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann der Rückzahlungsbetrag ermittelt werden kann.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger den Rückzahlungsaufschlag, sofern ein solcher gezahlt wurde, die Laufzeit der Anleihe, den Ausgabeaufschlag und seine Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Im Vergleich zu einer festverzinslichen Anlage gleicher Bonität und Laufzeit ist die Anleihe dann vorteilhaft, wenn die Höhe des Rückzahlungsaufschlags die Unverzinslichkeit der Anleihe überkompensiert. Informationen zur Rendite einer festverzinslichen Anlage vergleichbarer Bonität und Laufzeit sind bei der Hausbank erhältlich.

Ermächtigung

Die Anleihen werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

Emissionstag

Der Emissionstag der Anleihe ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4. Angaben über die zu Grunde liegenden Basiswerte

Die Basiswerte sind vorliegend der Dow Jones EURO STOXX 50^{®1} Kursindex, der JPMorgan Government Bond Index EMU („JPM GBI EMU“), und der Preis für „West Texas Intermediate (WTI)“ Rohöl.

Haftungsausschluss – Disclaimer der STOXX Limited, Zürich

Hinweis: Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

(englischer Originaltext der STOXX Limited, Zürich)

STOXX and Dow Jones have no relationship to Bayerische Landesbank other than the licensing of the Dow Jones STOXX[®] Indexes referred to in this prospectus and the related trademarks for use in connection with the Notes.

¹ Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] ist urheberrechtlich geschützt.

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] und die damit verbundenen Warenzeichen wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken von der Bayerischen Landesbank lizenziert.

STOXX and Dow Jones do not:

- Sponsor, endorse, sell or promote the Notes.
- Recommend that any person invest in the Notes or any other securities.
- Have any responsibility or liability for or make any decisions about the timing, amount or pricing of Notes.
- Have any responsibility or liability for the administration, management or marketing of the Notes.
- Consider the needs of the Notes or the owners of the Notes in determining, composing or calculating the relevant index or have any obligation to do so.

STOXX and Dow Jones will not have any liability in connection with the Notes. Specifically,

- **STOXX and Dow Jones do not make any warranty, express or implied and disclaim any and all warranty about:**
- **The results to be obtained by the Notes, the owner of the Notes or any other person in connection with the use of the relevant index and the data included in the relevant index;**
- **The accuracy or completeness of the relevant index and its data;**
- **The merchantability and the fitness for a particular purpose or use of the relevant index and its data;**
- **STOXX and Dow Jones will have no liability for any errors, omissions or interruptions in the relevant index or its data;**
- **Under no circumstances will STOXX or Dow Jones be liable for any lost profits or indirect, punitive, special or consequential damages or losses, even if STOXX or Dow Jones knows that they might occur.**

The licensing agreement between Bayerische Landesbank and STOXX is solely for their benefit and not for the benefit of the owners of the Notes or any other third parties.

(Übersetzung in die deutsche Sprache)

Die Beziehung von STOXX und Dow Jones zur Bayerischen Landesbank beschränkt sich auf die Lizenzierung von Dow Jones STOXX® Indizes und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

STOXX und DOW Jones:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertpapiere.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung oder Vermarktung von Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des relevanten Index Rechnung zu tragen.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Schuldverschreibungen.

Insbesondere,

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
- **Der von Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des relevanten Index und den im relevanten Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;**
- **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des relevanten Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des relevanten Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des relevanten Index oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen der Bayerischen Landesbank und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgend einer Drittperson abgeschlossen.

Haftungsausschluss für den JPMorgan Government Bond Index EMU

Der JPMorgan Government Bond Index EMU ist ein weit verbreiteter Richtwert an den internationalen Anleihemärkten und wird von J.P. Morgan Securities Inc. ("**JPMSI**") und JPMorgan Chase & Co. ("**JPMC**") ohne Berücksichtigung der Schuldverschreibungen bestimmt, zusammengestellt und berechnet.

JPMSI und JPMC sind nicht verpflichtet, die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des JPM GBI EMU zu berücksichtigen und können jederzeit und nach alleinigem Ermessen ihre Berechnungsmethode abwandeln oder ändern oder ihre Berechnung, Veröffentlichung oder Bekanntgabe einstellen. Entsprechend können Handlungen und Unterlassungen seitens JPMSI und JPMC den Wert des JPM GBI EMU und folglich auch den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

JPMSI und JPMC geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung hinsichtlich der Ergebnisse, die durch die Nutzung des JPM GBI EMU zu erzielen sind, oder hinsichtlich seiner Entwicklung und/oder seines Werts zu irgendeinem Zeitpunkt (in der Vergangenheit, der Gegenwart oder der Zukunft).

JPMSI, JPMC, die Emittentin, die Garantin, die Berechnungsstelle und der Dealer haften gegenüber den Anlegern oder Anleihegläubigern (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) nicht für Fehler oder Auslassungen bei der Berechnung des JPM GBI EMU und sind in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen oder die Entwicklung und/oder den Wert des JPM GBI EMU zu garantieren.

Darüber hinaus werden die Schuldverschreibungen von JPMSI oder JPMC nicht gefördert, beworben, unterstützt oder verkauft, und JPMSI und JPMC geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen, ihrer Wertentwicklung (in der Gegenwart oder Zukunft) oder ihrer Eignung als Anlage oder

hinsichtlich von Informationen, die einem potentiellen Anleger oder einem Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt werden. JPMSI und JPMC übernehmen keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem potentiellen Anleger oder einem Anleihegläubiger (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, u. a. hinsichtlich deren Verwaltung, Vertrieb oder Handel.

Erwerber der Schuldverschreibungen sollten auch zur Kenntnis nehmen, dass jede der JPMorgan Chase & Co. Gruppe (JPMorgan) angehörige Gesellschaft hinsichtlich der im JPM GBI EMU enthaltenen Wertpapiere gegenwärtig oder künftig an Wertpapierhandels-, Wertpapiervermittlungs- und Finanzierungsgeschäften beteiligt sein und Investmentbanking- und Finanzberatungsdienstleistungen erbringen kann. Entsprechend kann JPMorgan jederzeit Long-Positionen oder Short-Positionen eingehen und für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden handeln oder anderweitig Geschäfte vornehmen.

Referenzpreis für den Basiswert

Referenzpreise für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Anleihe in Abhängigkeit von den Basiswerten sind die am Fixingtag festgestellte Kurse/Preise der Basiswerte, die sogenannten Basiskurse/Basispreise.

Erläuterung zu den Basiswerten

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung der Basiswerte sowie ihrer Volatilitäten sind wie folgt abrufbar:

Dow Jones EURO STOXX 50®: www.stoxx.com

West Texas Intermediate (WTI) Rohöl: www.nymex.com

JP Morgan Government Bond Index EMU GBI: Bloomberg-Seite JPMGEMLC

Allgemeine Beschreibung des Index

Der JPMorgan Government Bond Index EMU ("**JPM GBI EMU**") wurde im März 1998 eingeführt. Der JPM GBI EMU enthält ausschließlich liquide, bei Endfälligkeit in einem Betrag rückzahlbare ("**bullet**"), auf Euro lautende festverzinsliche Anleihen, die von Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion (EWU) begeben wurden. Mit Kaufoptions- (Call), Verkaufsoptions- (Put) oder Wandelbestimmungen ausgestaltete Anleihen sind nicht zulässig.

Die Länder, die im JPM GBI EMU enthalten sind, sind Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien.

Index-Berechnung

Alle Anleihekurse sind Mittelkurse und werden für alle Märkte bei Geschäftsschluss in der jeweiligen Niederlassung von JPMorgan festgestellt. Die Zusammensetzung des JPM GBI EMU wird bei Geschäftsschluss am ersten Wochentag eines jeden Monats angepasst (der "Neugewichtungstag").

Der JPM GBI EMU wird anhand der Marktkapitalisierung gewichtet, d. h. der ausstehende Betrag wird mit dem Anleihekurs einschließlich aufgelaufener Zinsen multipliziert. Die Gewichtung jeder Anleihe ändert sich täglich innerhalb des jeweiligen Marktes entsprechend der Änderung ihres Kurses und der aufgelaufenen Zinsen. Sämtliche hinsichtlich der Anleihen erhaltene Zinsbeträge werden sofort wieder in den gesamten Index bis zum nächsten Neugewichtungstag des Index einberechnet.

Quelle: www.morganmarkets.com

Historische Performance des JPM GBI EMU (Quelle: Bloomberg)

Die folgende Tabelle stellt die höchsten und tiefsten Kurse des JPM GBI EMU für die Zeiträume 2001 bis 2004 und für die Monate Januar 2005 bis September 2005 dar:

Die historische Entwicklung des JPM GBI EMU sollte nicht als Indikation für eine zukünftige Entwicklung angesehen werden.

	<i>Höchstwert</i>	<i>Tiefstwert</i>
2001	180,516	166,011
2002	193,123	174,735
2003	204,698	191,844
2004	214,382	217,965
Januar 2005	216,645	219,139
Februar 2005	217,362	220,715
März 2005	216,906	219,140
April 2005	219,331	222,377
Mai 2005	221,958	224,843
Juni 2005	224,624	227,765
Juli 2005	225,363	227,155
August 2005	224,842	228,646
September 2005	228,347	230,100
Oktober 2005	228,460	225,669
November 2005	226,382	224,301

Der Schlusswert des JPM GBI EMU am 7. Dezember 2005 betrug: 226,579.

Aktuelle Indexstände sind auf der Bloomberg-Seite JPMGEMLC abrufbar und können bei der Hausbank erfragt werden.

Fehlende Kurs/Preisfeststellung, Marktstörung

Für den Fall, dass am Feststellungstag der Maßgebliche Kurs/Preis für einen Basiswert nicht veröffentlicht wird, oder dass eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels vorliegt, und diese Aussetzung oder Einschränkung nach Ansicht der Emittentin den Maßgeblichen Kurs/Preis wesentlich beeinträchtigt, sieht § 6 der Anleihebedingungen eine Regelung vor.

Anpassungsregelungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ermittlung eines Basiswerts oder der Handel in einem Basiswert während der Laufzeit der Anleihe eingestellt wird, oder dass konzeptionelle Änderungen im Hinblick auf den Basiswert erfolgen, mit der Folge, dass der Basiswert nicht mehr mit dem Basiswert zu Beginn der Laufzeit vergleichbar ist. In diesem Fall trifft § 5 der Anleihebedingungen eine Regelung.

5. Bedingungen für das Angebot

Bedingungen

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden vom 19. Dezember 2005 bis zum 13. Januar 2006 12:00 Uhr zur Zeichnung angeboten. Ein Mindest- oder Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Anleihe in Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich vor, das Anleihevolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Anleihe vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstag werden die Schuldverschreibungen auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei CBF übertragen.

Preisfestsetzung

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen wird 101,50 % des Nennbetrags betragen, d.h. der Ausgabeaufschlag ist 1,50 %.

Platzierung

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Emittentin. Für die Schuldverschreibungen wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

6. Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Anleihe zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart und an der Börse München ab 2. Mai 2006 wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Anleihe in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen. (siehe im Basisprospekt auch unter II.2. und in den Endgültigen Bedingungen unter I.2. zu „Sonstige Marktpreisrisiken“)

III. Anleihebedingungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Bayerischen Landesbank (nachstehend die „Emittentin“ genannt) im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000,- (Euro fünfzig Millionen) ist eingeteilt in

50.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,-

(die „Schuldverschreibungen“ bzw. in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend „CBF“ genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Verzinsung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

(2) Sofern es die Emittentin abgesehen von den in § 4(3) und § 6 vorgesehenen Fällen unterlässt, die Zahlungen am Rückzahlungstag in voller Höhe an die CBF zu erbringen, werden die Schuldverschreibungen ab dem auf den in § 3 bestimmten Rückzahlungstag folgenden Tag zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Zahlung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich oder in diesen Anleihebedingungen nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen während der Laufzeit werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.

§ 3 (Rückzahlung)

Die Schuldverschreibungen werden am Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag R wird nach folgender Formel ermittelt:

$$R = \text{Nennbetrag} \times [1 + PF \times (w_1 \times \text{DuPerf}_1 + w_2 \times \text{DuPerf}_2 + w_3 \times \text{DuPerf}_3)],$$

wobei die Mindestrückzahlung 100 % des Nennbetrages beträgt.

Definitionen:

Basiswerte: der Dow Jones EURO STOXX 50^{®1} Kursindex, wie von STOXX Limited, Zürich (der „Indexsponsor“), ermittelt und veröffentlicht, in der zu den jeweiligen Feststellungstagen gültigen Berechnungsweise oder ein gemäß § 5 bestimmter Nachfolge- oder Ersatzindex;

der JPMorgan Government Bond Index EMU („JPM GBI EMU“), wie von J.P. Morgan Securities Inc. und JPMorgan Chase & Co. (jeder ein „Indexsponsor“, wobei dieser Begriff auch eventuelle Nachfolge-Sponsoren einschließt) ermittelt und auf der Bloomberg-Seite JPMGEMLC veröffentlicht, in der zu den jeweiligen Feststellungstagen gültigen Berechnungsweise oder ein gemäß § 5 bestimmter Nachfolge- oder Ersatzindex;

der Preis pro Barrel für die jeweils nächstfolgend fälligen „West Texas Intermediate (WTI)“ Rohöl-Terminkontrakte, wie an der New Yorker Rohstoffbörse „NYMEX“ festgestellt und auf der Bloomberg-Seite CMDTY oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Basiskurs/-preis: Maßgeblicher Kurs/Preis des Basiswerts „i“ am Fixingtag. Die Basiskurse/Basispreise werden unmittelbar nach ihrer Feststellung nach § 8 veröffentlicht.

FE_{it} (Feststellungskurs/-preis): Maßgeblicher Kurs/Preis des Basiswerts „i“ am Feststellungstag „t“.

DuFE_i (Durchschnittlicher Feststellungskurs/-preis): Durchschnitt der für einen Basiswert i an den einzelnen Feststellungstagen (t=1, 2, ..., n) ermittelten Feststellungskurse/-preise, als Formel ausgedrückt:

$$\text{DuFE}_i = \frac{\text{FE}_{i1} + \text{FE}_{i2} + \text{FE}_{i3} + \dots + \text{FE}_{in}}{n}$$

wobei n die Zahl der Feststellungstage bezeichnet.

DuPerf_i (Durchschnittliche Performance): Durchschnittliche Performance des Basiswerts i über die Laufzeit der Anleihe, errechnet als prozentuale Steigerung/Minderung des Durchschnittlichen Feststellungskurses/-preises gegenüber dem Basiswert, als Formel ausgedrückt:

$$\text{DuPerf}_i = \frac{\text{DuFE}_i - \text{Basiskurs/preis}_i}{\text{Basiskurs/preis}_i}, \text{ ausgedrückt in Prozent}$$

DuPerf₁: beste durchschnittliche Performance, ermittelt durch Vergleich der durchschnittlichen Performance der drei Basiswerte.

DuPerf₂: zweitbeste durchschnittliche Performance

¹ Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] ist urheberrechtlich geschützt.

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] und die damit verbundenen Warenzeichen wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken von der Bayerischen Landesbank lizenziert.

DuPerf ₃ :	drittbeste durchschnittliche Performance
w ₁ (Weighting ₁):	50 % = relative Gewichtung der besten durchschnittlichen Performance
w ₂ (Weighting ₂):	30 % = relative Gewichtung der zweitbesten durchschnittlichen Performance
w ₃ (Weighting ₃):	20 % = relative Gewichtung der drittbesten durchschnittlichen Performance
PF = Partizipationsfaktor:	100 %
Maßgeblicher Kurs/Preis:	Dow Jones EURO STOXX 50 [®] : Schlusskurs; JPM GBI EMU: Schlusskurs; „West Texas Intermediate (WTI)“ Rohöl: Schlusspreis
Fixingtag:	18. Januar 2006 Sollte am Fixingtag der Maßgebliche Kurs/Preis einer der Basiswerte nicht berechnet oder festgestellt werden, so verschiebt sich der Fixingtag für diesen Basiswert entsprechend § 6.
Feststellungstage:	18. April, 18. Juli, 18. Oktober, 18. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 18. April 2006 und endend mit dem 18. Januar 2012. Sollte an einem Feststellungstag der Maßgebliche Kurs/Preis eines der Basiswerte nicht berechnet oder festgestellt werden, so verschiebt sich der Feststellungstag entsprechend § 6.
Rückzahlungstag:	23. Januar 2012 Sollte sich der letzte Feststellungstag vor dem Rückzahlungstag entsprechend § 6 verschieben, so verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.
Bankgeschäftstag:	Jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

§ 4 (Zahlungen)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten.

(2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

(3) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstermin für eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauf folgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

§ 5
(Anpassungen, Kündigung)

(1) Maßnahmen bezogen auf Basiswerte, die Indizes sind:

(a) Sollte die Berechnung eines der Indizes während der Laufzeit der Anleihe endgültig eingestellt werden und der betreffende Index durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden, dessen Konzept und Berechnungsweise denen des betreffenden Index im wesentlichen entsprechen, so wird die Emittentin für die Zwecke der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gemäß § 3 diesen Nachfolgeindex verwenden.

(b) Wenn sich während der Laufzeit der Anleihe das Konzept oder die Berechnungsweise eines der Indizes nach Ansicht der Emittentin so erheblich verändert, dass die Vergleichbarkeit zu dem ursprünglichen Index nicht mehr gegeben ist, so wird die Emittentin entweder

(i) einen geeigneten Ersatzindex bestimmen, oder

(ii) die Berechnung des Maßgeblichen Kurses selbst durchführen oder für deren Durchführung Sorge tragen, und dabei das bisherige Konzept, die bisherige Berechnungsweise und die zuletzt im Index enthaltenen Werte (soweit weiterhin börsennotiert) zu Grunde legen, oder

(iii) die Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens fünf Bankarbeitstagen durch Bekanntmachung gemäß § 8 kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zum Marktwert zurückzahlen, wie sie ihn, gegebenenfalls nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen, ermittelt hat.

(c) Sollte ein Nachfolgeindex verwendet oder ein Ersatzindex bestimmt werden, so wird die Emittentin einen neuen Basiskurs für den betreffenden Index so festsetzen, und erforderlichenfalls die Berechnungsformel des § 3 in der Weise anpassen, dass der materielle Gehalt der Struktur der Anleihe zum Zeitpunkt der Anpassung gewahrt bleibt.

(2) Maßnahmen bezogen auf Basiswerte, die Rohstoffe/Waren sind:

(a) Sollte während der Laufzeit der Anleihe der Maßgebliche Preis für einen Basiswert dauerhaft nicht mehr in der in § 3 beschriebenen Weise veröffentlicht werden, oder der Börsenhandel in dem Basiswert oder in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten dauerhaft eingeschränkt, oder völlig eingestellt werden, oder der Charakter des Basiswerts oder die Ermittlung des Maßgeblichen Preises so erheblich verändert werden, dass die Vergleichbarkeit zu dem ursprünglichen Basiswert oder Maßgeblichen Preis nicht mehr gegeben ist, oder eine Umsatzsteuer- oder andere Steueränderung in Kraft treten, die den Maßgeblichen Preis direkt beeinflusst, so wird die Emittentin entweder

(i) eine geeignete alternative Quelle für die Feststellung des Maßgeblichen Preises festlegen, oder

(ii) einen geeigneten alternativen Basiswert bestimmen, oder

(iii) in sonstiger geeigneter Weise für die Ermittlung des Maßgeblichen Preises Sorge tragen, oder

(iv) die Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens fünf Bankarbeitstagen durch Bekanntmachung gemäß § 8 kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zum Marktwert zurückzahlen, wie sie ihn, gegebenenfalls nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen, ermittelt hat.

(b) Sollte ein alternativer Basiswert bestimmt werden, so wird die Emittentin einen neuen Basispreis für diesen alternativen Basiswert so festsetzen und erforderlichenfalls die Berechnungsformel des § 3 in der Weise anpassen, dass der materielle Gehalt der Struktur der Anleihe zum Zeitpunkt der Anpassung gewahrt bleibt.

(3) Alle in diesem § 5 beschriebenen Ermittlungen, Berechnungen, Festlegungen, Einschätzungen und sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen durch die Emittentin und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Gegebenenfalls wird die Emittentin nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen entscheiden. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(4) Maßnahmen nach Absatz (1) oder (2) werden nach § 8 bekannt gemacht. Die Veröffentlichung eines gemäß Absatz (1) (b) (ii) errechneten Index wird in von der Emittentin zu bestimmender, geeigneter Form und nicht gemäß § 8 stattfinden.

§ 6

(Fehlende Feststellung, Marktstörung, Ersatzkurs/-preis)

(1) Maßnahmen bezogen auf Basiswerte, die Indizes sind:

(a) Wenn der Indexsponsor für einen der Indizes am Fixingtag oder an einem der Feststellungstage den Maßgeblichen Kurs nicht veröffentlicht, ohne dass eine Marktstörung, wie in § 6 (2) definiert, vorliegt, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Feststellung aller drei Basiswerte auf den folgenden Bankgeschäftstag zu verschieben. Spätestens am achten Bankgeschäftstag nach dem ursprünglichen Fixingtag oder Feststellungstag wird die Emittentin einen Ersatzkurs ermitteln oder für dessen Ermittlung Sorge tragen, und dabei das bisherige Konzept, die bisherige Berechnungsweise und die zuletzt im Index enthaltenen Werte zu Grunde legen. Falls sich der letzte Feststellungstag vor dem Rückzahlungstag verschiebt, so verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend.

(b) Wenn am Fixingtag oder an einem Feststellungstag eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels entweder einer oder mehrerer der in einem der Indizes enthaltenen Werte oder in auf einen der Indizes bezogenen Future- oder Optionskontrakten vorliegt, und diese Aussetzung oder Einschränkung nach Ansicht der Emittentin den Indexkurs wesentlich beeinflusst ("eine Marktstörung"), so wird die Feststellung aller drei Basiswerte auf den folgenden Bankgeschäftstag verschoben. Spätestens am achten Bankgeschäftstag nach dem ursprünglichen Fixingtag oder Feststellungstag wird die Emittentin nach den in Absatz 1(a) dargestellten Grundsätzen einen Ersatzkurs ermitteln. Falls sich der letzte Feststellungstag vor dem Rückzahlungstag verschiebt, so verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend.

(2) Maßnahmen bezogen auf Basiswerte, die Rohstoffe/Waren sind:

Wenn am Fixingtag oder an einem Feststellungstag der Maßgebliche Preis für einen Basiswert nicht in der in § 3 beschriebenen Weise veröffentlicht wird, oder der Börsenhandel in dem Basiswert oder in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, so wird die Feststellung aller drei Basiswerte auf den folgenden Bankgeschäftstag verschoben. Spätestens am achten Bankgeschäftstag nach dem ursprünglichen Fixingtag oder Feststellungstag wird die Emittentin einen Ersatzpreis für den Maßgeblichen Preis ermitteln oder für dessen Ermittlung Sorge tragen. Falls sich der letzte Feststellungstag vor dem Rückzahlungstag verschiebt, so verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend.

(3) Alle in diesem § 6 beschriebenen Ermittlungen, Berechnungen, Festlegungen, Einschätzungen und sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen durch die Emittentin und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Gegebenenfalls wird die Emittentin nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen entscheiden. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 7
(Status)

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 8
(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 9
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 10
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand ist München.

IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibungen notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

Die Schuldverschreibungen sind mit einer garantierten Kapitalrückzahlung ausgestattet. Aufgrund der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen kann zum Zeitpunkt der Emission keine Emissionsrendite errechnet werden.

1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an eine in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Privatvermögen

Die Erträge aus den Schuldverschreibungen führen bei einem Privatanleger zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 20 Einkommensteuergesetz, da die (Teil-) Rückzahlung das Kapitals grundsätzlich zugesagt ist.

Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerfreibetrag zzgl. Werbungskostenpauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorlage eines Freistellungsauftrages wird der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen.

Durchhalter

Hält ein Ersterwerber Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit (sog. Durchhalter), ist ein ggf. erwirtschafteter Einlösungsgewinn bzw. -verlust (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Nennwert der Anleihe) unseres Erachtens bei der Einkommensbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Ein positiver Einlösungsgewinn unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung

Nach unserer Auffassung ist die Einlösung der Anleihe durch den Zweiterwerber oder jeden weiteren Erwerber und die Veräußerung der Anleihe während der Laufzeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c Einkommensteuergesetz zu beurteilen. Demnach führt die Differenz zwischen den Anschaffungskosten für die Anleihe und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag zu positiven bzw. negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die unseres Erachtens im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen sind.

Ein positiver Unterschiedsbetrag (Kursdifferenzbesteuerung) zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %). Soweit die Schuldverschreibung nicht von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet wurde, ist der Zinsabschlag von 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrags zu erheben (Pauschalbesteuerung). Diese zinsabschlagsteuerliche Bemessungsgrundlage wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt.

Bei der Ermittlung des Zinsabschlags kann ein Verlust aus der Veräußerung der Anleihe nicht berücksichtigt werden.

Insoweit als Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne bereits im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden, erfolgt keine zusätzliche Besteuerung im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften (= Spekulationsgeschäfte).

Bei Vorlage der Steuerbescheinigung wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) sowie der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Betriebsvermögen

Vorstehende zinsabschlagsteuerliche Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Anleger, die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten. Die übrigen Ausführungen sind für diese Anleger im Betriebsvermögen wegen einer abweichenden Systematik bei der Gewinnermittlung (Ermittlung des Gewinns durch Gegenüberstellung der Betriebsvermögensmehrungen und -minderungen) nicht anwendbar. Gehören Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen Zinserträge grundsätzlich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Zinsabschlagsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV– (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen

abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die Schuldverschreibungen sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds zu qualifizieren. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass dem Anleger eine Kapitalgarantie von 100% eingeräumt wird.

Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen

Die Erträge aus den Schuldverschreibungen führen bei einer natürlichen Person im Privatvermögen zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 27 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot und einer Verwahrung auf einem ausländischen Depot zu unterscheiden:

Bei einer Verwahrung auf einem österreichischen Depot unterliegt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungserlös) und den Anschaffungskosten (Emissionskurs) der Kapitalertragsteuer von 25% (§ 93 Abs. 1 und Abs. 2 Einkommensteuergesetz). Mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden (§ 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Voraussetzungen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz gegeben sind.

Bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem ausländischen Depot ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungserlös) und den Anschaffungskosten (Emissionskurs) im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der ebenso mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden ist (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz).

Sofern der Anleger zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). In diesem Fall ist der positive Unterschiedsbetrag im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger erstattet.

Bei Veräußerung der Schuldverschreibungen unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn andere Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 Einkommensteuergesetz vorliegen. Dies setzt die Anschaffung und Veräußerung der Schuldverschreibungen innerhalb ei-

nes Jahres voraus. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit (positiven) Einkünften aus Spekulationsgeschäften verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen angefallene Werbungskosten können nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Die Endbesteuerungswirkung gilt nicht für Zwecke der Erbschaftssteuer, so dass die unentgeltliche Übertragung von Todes wegen von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen der Erbschaftssteuer unterliegt.

Allfällige Substanzverluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

Besteuerung im Privatvermögen der Privatstiftungen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Statt der Kapitalertragsteuer bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit, als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und davon die Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist. Weiters ist Voraussetzung, dass beim Begünstigten keine Entlastung der Zuwendung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 10 Einkommensteuergesetz Anwendung.

Die Option zur Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (§ 97 Abs. 4 Einkommensteuergesetz) ist auf Privatstiftungen nicht anzuwenden.

Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privatstiftungen

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlöschungsbetrag (Veräußerungserlös) und den Anschaffungskosten (Emissionskurs) unterliegt als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 10 Einkommensteuergesetz anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 Einkommensteuergesetz zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzverluste werden im Rahmen der gewerblichen Einkünfte erfasst. Es ist die Körperschaftsteuer von 25% anzuwenden.

Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Schuldverschreibungen nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der

Kapitalertragsteuer sollte unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponanzahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Randzahl 8018 Einkommensteuerrichtlinien 2000).

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, kann der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und den Anschaffungskosten der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz). Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist zudem erforderlich, dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und den Anschaffungskosten als Zinszahlung im Sinne von § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz zu sehen ist. Davon ist jedenfalls auszugehen, sofern der Kapitalertrag von der Performance eines Rentenindex abzuleiten ist. Erträge, die an die Bezugswerte eines Aktienindex sowie an Waren oder Rohstoffen gekoppelt sind, stellen keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Allfällige Erträge aus den Schuldverschreibungen können daher zur Gänze oder zum Teil den Vorschriften des EU-Quellensteuergesetzes unterliegen.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-Quellensteuergesetz bzw. Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Da zu innovativen Anlageinstrumenten derzeit keine höchstrichterliche Urteile vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Besteuerung für zutreffend gehalten wird.

Unterzeichner für die Bayerische Landesbank

München, den 13. Dezember 2005
